



Das Ordnungsamt informiert

Feuerwerk ist nur an Silvester erlaubt

Das Abbrennen eines Feuerwerks ist nur an Silvester erlaubt. Im gesamten übrigen Jahr ist es grundsätzlich nicht zulässig Feuerwerkskörper abzubrennen, dabei ist es unerheblich, ob diese im Rahmen einer öffentlichen oder privaten Feierlichkeit auf einer öffentlichen Fläche oder auf einem Privatgrundstück abgebrannt werden sollen.

Die meistbenutzten Feuerwerkskörper fallen in die Einstufung der Klasse II. Bei diesem sogenannten „Kleinf Feuerwerk“ handelt es sich um fast alle zu Silvester erhältliche Knallkörper, wie Raketen und Fontänen, einschließlich der mehrgeschossigen Feuerwerksbatterien.

Alle Feuerwerkskörper der Klasse I, II, III, sowie T1 und T2 bedürfen der Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM). Die entsprechende Zulassungsnummer ist auf den Feuerwerkskörpern oder der kleinsten Verpackungseinheit aufgedruckt, aus dieser Nummer ist auch die Klasse ersichtlich, in die der Feuerwerkskörper eingruppiert wurde.

Feuerwerkskörper ohne BAM–Zulassung zählen stets zur Klasse IV.

Privatpersonen ist der Erwerb von Feuerwerkskörpern der Klasse III und IV nur mit einer Feuerwerkerlizenz (Erlaubnis- oder Befähigungsschein) erlaubt.

Für eine Veranstaltung von besonderer Bedeutung, wie z.B. eine Hochzeitsfeier besteht für das Abbrennen eines Kleinf Feuerwerkes eine Ausnahmeregelung. Auf Antrag (Antragsformular ist in der Gemeindeverwaltung erhältlich) kann gem. § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bei einer Veranstaltung von besonderer Bedeutung das Ordnungsamt eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks der Klasse II zulassen. Diese ist jedoch nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz gebührenpflichtig.

Gemäß § 12 Abs. 2 Landesimmissionsschutzgesetzes darf ein Feuerwerk höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22.00 Uhr – in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr – beendet sein.

Aus gegebenem Anlass und unter Beachtung des o.g. wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Abbrennen eines Feuerwerkes in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember ohne Genehmigung des Ordnungsamtes eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gefahrenabwehr vom Innenminister des Landes Brandenburg mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den **Betrieb von Fluglaternen** vom 02.02.2010 ein landesweites Flugverbot für unbemannte Ballone, bei denen die Luft im Balloninneren mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, erlassen wurde.